

## RECHTSFRAGEN

# Verkäufer oder Tierarzt – wer haftet, wenn bei der AKU Befunde übersehen wurden?

Es handelt sich um einen klassischen Fall aus dem Bereich des Pferde-rechts: Der potentielle Käufer hat sich nach langer Suche für ein bestimmtes Pferd entschieden. Käufer und Verkäufer sind sich nahezu handelseinig. Einzige Bedingung für den endgültigen Abschluss des Kaufvertrages ist für den Käufer ein einwandfreier Gesundheitszustand des Pferdes. Der Käufer beauftragt also einen Tierarzt. Dieser untersucht das Pferd im Rahmen einer Ankaufuntersuchung und stellt keine oder nur unwesentliche gesundheitliche Auffälligkeiten fest. Die Freude von Käufer und Verkäufer ist groß. Der Kaufvertrag über das Pferd wird geschlossen. Wochen oder Monate später ist es dann soweit: Oftmals nach bis dahin ungewohnter sportlicher Belastung zeigen sich Beschwerden des Tieres - häufig in Form von Lahmheiten oder anderen Problemen des Bewegungsapparates. Ein neuer Tierarzt wird hinzugezogen und es ergeben sich Befunde, von welchen aufgrund ihrer Art angenommen werden kann, dass sie schon bei Abschluss des Kaufvertrages bzw. bei Durchführung der Ankaufuntersuchung vorlagen und von dem damaligen Tierarzt trotz entsprechender Untersuchungen übersehen wurden.

Ist der Befund schwerwiegend, möchte der Käufer den Kaufvertrag nun in der Regel „rückgängig“ machen. Kurz gesagt: Er möchte so stehen, wie er stünde, wenn er das Pferd gar nicht erst gekauft hätte. Das Pferd möchte er also wieder loswerden und all seine Ausgaben – Kaufpreis, zwischenzeitlich angefallene Boxenmiete, Berittkosten, etc. - ersetzt haben.

Der Ärger des Käufers richtet sich dabei regelmäßig gegen zwei Personen. Zum einen gegen den Verkäufer des Pferdes. Dieser hatte ihm immerhin ein vermeintlich gesundes Pferd zu einem entsprechend hohen Kaufpreis veräußert. Zum anderen rückt der Tierarzt in den Fokus der Empörung. Denn der hatte dem Pferd ja eine einwandfreie Gesundheit attestiert und damit erst „grünes Licht“ für den Abschluss des Kaufvertrages gegeben. Nicht nur auf menschlicher Ebene ist der Groll des Käufers dabei nachvollziehbar. Auch auf rechtlicher Ebene läuft er nichts ins Leere.



Werden bei der AKU Befunde übersehen, kann entweder der Verkäufer oder der Tierarzt in Regress genommen werden.

Denn gegenüber dem Verkäufer könnten dem Käufer unter Umständen so genannte „Gewährleistungsrechte“ aus dem Kaufvertrag zustehen. Zu diesen gehört auch das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag – also das Recht auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Pferdes. Neben dem Rücktritt kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer unter Umständen – und je nach Einzelfall -

- dadurch entstanden ist, dass dieser das Pferd aufgrund des fehlerhaften Befundes erworben hat. Im Ergebnis hat also auch der Tierarzt den Käufer so zu stellen, als wenn der Käufer das Pferd niemals erworben hätte. Er hat dem Käufer den Kaufpreis zu erstatten sowie die oben genannten sonstigen Kosten. Zusätzlich – und so merkwürdig es klingt – hat der Tierarzt dem Käufer auch das Pferd abzunehmen.



**PFERDO24**

[www.pferdo24.de](http://www.pferdo24.de)

**5.-**

Gutschein\*

**Ihr Onlineshop für  
Reitsportartikel!**

## An welchen der beiden Vertragspartner sollte sich der Käufer wenden?

Nach früherer Rechtsprechung wurde dem Käufer vorgegeben, sich bei der Geltendmachung von Ansprüchen zunächst an den Verkäufer des Pferdes zu halten. Nur dann, wenn ein Rechtsstreit gegenüber dem Verkäufer aussichtslos war, durfte der Tierarzt ins Visier genommen werden. Nach einer neueren Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs sind diese angenehmen Zeiten für den Tierarzt nun aber vorbei. Vielmehr stehen Verkäufer und Tierarzt gleichrangig nebeneinander. Dies bedeutet: Der Käufer hat die freie Wahl, gegen wen von Beiden er vorgeht.

Als Entscheidungskriterium spielt die Sympathie für den einen oder den anderen sicherlich eine wichtige Rolle und darf die Entscheidungsfindung daher auch beein-

jenigen Kosten erstattet verlangen, welche er für Unterbringung, Versorgung und gegebenenfalls für den zwischenzeitlichen Beritt des Pferdes aufzubringen hatte.

Daneben wurde aber auch zwischen dem Käufer und dem Tierarzt ein Vertrag geschlossen, nämlich ein so genannter Werkvertrag. Mit diesem schuldete der Tierarzt dem Käufer ein fehlerloses Gutachten über den Gesundheitszustand des Pferdes, also einen fehlerlosen Befund. Hat der Tierarzt nun aber einen Befund am Pferd übersehen, so ist er seiner Vertragspflicht nicht nachgekommen. Damit hat er sich schadensersatzpflichtig gemacht. Er haftet also für den Schaden, der bei dem Vertragspartner – dem Käufer des Pferdes

flussen, solange die Auswahl dabei nicht grob unbillig erscheint. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn der Verkäufer freiwillig zur Rückabwicklung des Kaufvertrages bereit ist, der Käufer aber dennoch aus reinen „Rachegehlüsten“ den Tierarzt in Anspruch nehmen möchte.

Wesentlich wichtigeres Entscheidungskriterium als die Sympathie sollte für den Käufer aber die Frage sein, ob der Inanspruchnahme des einen oder des anderen Schuldners rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Hindernisse gegenüber dem Tierarzt sind dabei in der Regel vergleichsweise gering. Der Käufer muss beweisen, dass er das Pferd bei Kenntnis des Befundes nicht erworben hätte. Diese Hürde wird er gerade bei schwerwiegenden Befunden aber in der Regel mühelos bewältigen können. Zumal ja schon die Durchführung der Ankaufuntersuchung dafür spricht, dass es dem Käufer auf die Gesundheit seines neuen Pferdes ankam. Eventuelle Haftungsausschlüsse, welche sich der Tierarzt im Vorfeld der Ankaufuntersuchung von seinem Kunden unter-



schreiben lässt, sind häufig unwirksam. Gleiches gilt für zu starke Beschränkungen der gesetzlichen, dreijährigen Verjährungsfrist von Ansprüchen gegen den Tierarzt.

Die juristischen Stolpersteine gegenüber dem Verkäufer können hingegen vielfältig sein. So kann in Pferdekaufverträgen zwischen zwei Privatpersonen ein rechtswirksamer Haftungsausschluss zu Gunsten des Verkäufers vereinbart worden sein. Liegt ein solcher vor, ist der Verkäufer unangreifbar. Genauso unangreifbar ist der Verkäufer, wenn die Ansprüche gegen ihn bereits verjährt sind. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt hier zwei Jahre. In vielen Kaufverträgen wird sie aber stark gekürzt; oftmals auf einen Zeitraum von nur wenigen Wochen. Eine solche Kürzung, welche vom Käufer vor lauter Freude auf sein Pferd häufig überlesen wird, ist immer wirksam, wenn auf Verkäuferseite eine Privatperson steht. Ist der Verkäufer ein gewerblicher Händler, sind Kürzungen der Verjährungsfrist auf weniger als ein Jahr unwirksam.

Eine weitere Hürde bei der Inanspruchnahme des Verkäufers ist die Frage, ob die Krankheit des Pferdes überhaupt ei-



Beugeproben gehören zum Standard einer jeden Ankaufuntersuchung.

nen so genannten „Mangel“ im kaufrechtlichen Sinne darstellt. Denn ohne „Mangel“ fehlt die wesentlichste Voraussetzung für eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Verkäufers. Und das Problem ist: Nicht jede gesundheitliche Auffälligkeit des Pferdes – egal ob vom Tierarzt erkannt oder übersehen – ist



auch automatisch als „Mangel“ im juristischen Sinne zu bewerten. Ein Mangel liegt nämlich nur dann vor, wenn der tatsächliche – nach dem Kauf entdeckte – Zustand des Pferdes von dem Zustand abweicht, den ein Käufer beim Erwerb eines Pferdes erwarten durfte. Ist im Kaufvertrag ein bestimmter gesundheitlicher Zustand vereinbart worden, stellt diese Vereinbarung die Bemessungsgrundlage dafür dar, was der Käufer erwarten durfte. Je genauer der gesundheitliche Zustand dabei im Kaufvertrag festgehalten wurde

– idealer Weise sogar durch Bezugnahme auf das Ankaufuntersuchungsprotokoll – je einfacher ist es für den Käufer natürlich, eine Abweichung von diesem vereinbarten Zustand als „Mangel“ zu klassifizieren. Schwieriger wird es für den Käufer aber, wenn im Kaufvertrag gar nicht auf den gesundheitlichen Zustand des Pferdes eingegangen wurde. Die Bemessungsgrundlage für die Frage, wann ein Mangel vorliegt, findet sich in diesem Fall im Gesetz. Dort heißt es: Eine Sache – und rechtlich werden Pferde wie „Sachen“ behandelt – ist dann mangelfrei, wenn sie sich „für die

gewöhnliche Verwendung eignet“ und wenn sie einen Zustand aufweist, der bei Sachen „der gleichen Art üblich“ ist. Und hier wird es bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer häufig knifflig. Denn ein starkes chronisches Asthma wird man mit dieser Definition des Gesetzgebers wohl noch problemlos als „Mangel“ des Pferdes einstufen können. Ob aber beispielsweise ein Chip im Sprunggelenk des Pferdes ohne weitere klinische Beschwerden oder Rückenwirbelengstände („kissing spines“) der Röntgenklasse II-III einen Mangel im juristischen Sinne darstellen, lässt sich mit der recht schwammigen Mangel-Definition des Gesetzgebers nicht eindeutig beantworten. Hier ist für den Käufer – einzelfallabhängig und auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zum Pferderecht – genaue juristische Argumentation notwendig, um dem Verkäufer eine Mangelhaftigkeit des Pferdes entgegenzuhalten.



Insgesamt zeigt sich also, dass die Inanspruchnahme des Tierarztes häufig mit weniger Stolpersteinen verbunden ist, als diejenige des Verkäufers. Sind die Stolpersteine auf beiden Wegen juristisch überwindbar, sollte aber ein weiterer Aspekt bei der Entscheidung gegen den einen oder den anderen Vertragspartner im Fokus bleiben: Das Wohl des Pferdes. Denn das Pferd trägt am wenigsten Verantwortung für den „Mangel“ am eigenen Leibe und für den damit verbundenen unglücklichen Fehlkauf! RECHTSANWÄLTIN ANKE KÖTTER